

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 34 (1977)

**Heft:** 3

**Artikel:** Der Vorschlag der Waadtländer Liberalen

**Autor:** Bernhard, Roberto

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-783649>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Planen

## Mitwirkung

Die Kantone sorgen dafür, dass die interessierten Kreise in geeigneter Form an der Planung mitwirken können. Jedermann, der ein Interesse geltend machen kann, ist nach Ablauf einer im Gesetz festzulegenden angemessenen Frist seit dem rechtskräftigen Erlass des Nutzungsplans berechtigt, jederzeit das Begehr um Umzonung von Grundstücken zu stellen, wenn er glaubhaft macht, dass sich die Verhältnisse seit dem Erlass des Plans wesentlich geändert haben oder dass sonstige besondere Umstände eine Umzonung rechtfertigen.

## Subsidiäre Bestimmungen

Solange das kantonale Recht eine Raumplanung gemäss den Artikeln 1 bis 10 dieses Gesetzes nicht gewährleistet, gelten die Vorschriften des Bundesbeschlusses über die befristete Verlängerung von Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 8. Oktober 1976.

## Koordinierung der Raumplanung

### Zusammenarbeit von Bund und Kantonen

Die Kantone stellen durch Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden und den Nachbarkantonen sicher, dass die Planungen aller Stufen aufeinander abgestimmt sind.

Die Bundesbehörden und die Grenzkantone sorgen für eine enge Zusammenarbeit mit den Planungsbehörden des benachbarten Auslandes.

Die Kantone haben dem Bund und den betroffenen Nachbarkantonen die Nutzungspläne sowie die Verkehrs- und Versorgungspläne bekanntzugeben. Soweit die Kantone für die Gemeinden verbindliche Richtpläne erstellen, können sie sich auf die Bekanntgabe dieser Richtpläne beschränken.

## Schiedsverfahren

Der Bund und die betroffenen Kantone können innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Pläne gemäss Artikel 12, Absatz 3, das nachfolgend geregelte eidgenössische Schiedsverfahren einleiten, wenn sie der Auffassung sind, dass ihnen ein solcher Plan Schaden zufügt oder die Durchführung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Werkes verhindert.

Es wird auf vier Jahre eine eidgenössische Schiedskommission für Raumplanungsfragen gewählt. Der Bundesrat bezeichnet einen Bundesrichter als Präsidenten sowie zwei weitere Schiedsrichter. Fallweise wird von den beiden Parteien zusätzlich je ein aus

einem nicht beteiligten Kanton stammenden Schiedsrichter bezeichnet. Ist der Bund im Verfahren Partei, wird die Kommission durch den Präsidenten und je zwei von den Parteien bestimmten Schiedsrichtern gebildet. Die Ausstandsvorschriften des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege sind sinngemäss anwendbar. Im übrigen wird das Verfahren durch das Bundesgericht geregelt. Die Entscheide der Schiedskommission sind endgültig. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Bundesgericht wegen Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften.

## Aufgaben des Bundes

### Planungskosten

Bei Planungen von gesamtschweizerischer oder überkantonaler Bedeutung leistet der Bund nach der Finanzkraft der Kantone abgestufte Kostenbeiträge bis zu 50 %.

### Sachpläne

Der Bund stellt nach Anhören der Kantone im Rahmen seiner Zuständigkeit einen Gesamtverkehrsplan sowie einen Plan seiner für die Raumplanung wichtigen öffentlichen Bauten und Anlagen auf. Der Bund gibt diese Pläne den Kantonen bekannt.

## Amt für Raumplanung

Der Bund errichtet ein Amt für Raumplanung.

Dem Amt für Raumplanung obliegt der Vollzug dieses Gesetzes, soweit er Sache des Bundes ist und soweit nicht nach Spezialgesetz andere Bundesstellen zuständig sind.

## Schlussbestimmungen

### Änderung von Bundesrecht

Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung wird wie folgt geändert:

b) Ausserhalb des generellen Kanalisationsprojekts

*Artikel 20: Baubewilligungen für Gebäude und Anlagen ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes dürfen nur erteilt werden, wenn die Ableitung und Reinigung oder eine andere zweckmässige Beseitigung der Abwässer festgelegt ist und die Zustimmung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz vorliegt.*

### Inkrafttreten und Vollzug

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

# Der Vorschlag der Waadtländer Liberalen

Von Roberto Bernhard

Die Liberal-demokratische Partei des Kantons Waadt hat einen Vorschlag für ein neues Bundesgesetz über die Raumplanung veröffentlicht, der sich deutlich von jenem unterscheidet, den das Aktionskomitee gegen das vom Volk verworfene Gesetz ausgearbeitet hat. Allerdings trägt das Projekt der Waadtländer Liberalen ebenfalls und vor allem den föderalistischen Bedenken Rechnung, die sich aus ihren Kreisen gegen das gescheiterte Gesetz erhoben hatten. Die Liberale Partei vertritt jedoch die Meinung, dass die Raumplanung eine gesamteidgenössische Aufgabe sei und dass eine Verständigung über deren grundlegende Begriffe im Bund unumgänglich bleibt.

## Gegen Entscheide am grünen Tisch

Der Gesetzesvorschlag umfasst noch 53 Artikel und lehnt sich in seiner Systematik, zum Teil auch in seinem

Wortlaut und in mancher technischen Beziehung an jenen des verworfenen Textes an. Der Zweckartikel ist besciedener und nüchtern abgefasst. Die übergeordneten Behörden werden verpflichtet, den untergeordneten eine ihren Befugnissen entsprechende Ermessensfreiheit zu lassen. Damit sollen die in der Romandie so gefürchteten Entscheidungen am grünen Tisch, über den Kopf der unmittelbar Betroffenen hinweg, gesteuert werden. Dementsprechend werden ausdrücklich die Kantone für die Raumplanung verantwortlich erklärt. Sie haben dafür zu sorgen, dass die vom Bundesgesetz vorgeschriebenen Pläne geschaffen werden. Der Bund kann nur auf gesetzliche Ermächtigung eingreifen. Er wird ein Inventar nationaler Schutzobjekte und -zonen aufstellen, nach Anhörung der Kantone generelle Transport- und Versorgungspläne aufstellen, denen

die Kantone Rechnung zu tragen haben, und die generelle Planung der Kantone bedarf der Billigung des Bundesrates.

#### **Langfristige Planung**

Die Kantone werden auch zu langfristigen Planungsstudien verpflichtet, deren Ergebnisse der Eidgenossenschaft zum Zwecke der Koordination mitzuteilen sind. Den Kantonen wird eine Frist von fünf Jahren zur generellen Planung und von weiteren drei Jahren für die Zonenplanung im einzelnen gesetzt.

Handeln die kompetenten kantonalen und kommunalen Gesetzgeber nicht fristgerecht, so erlässt die jeweilige Exekutive vorläufig die nötigen Anordnungen. Hält sich ein Kanton trotz Mahnung nicht an Pflichten und Fristen, so ordnet der Bundesrat an seiner Stelle vorläufig das Erforderliche an. Der Waadtländer Entwurf hält unmissverständlich fest, dass Planungsmassnahmen, wo sie nicht expropriationsähnliche Folgen haben, zu keinen Entschädigungen Anlass geben. Auf Expropriationen zu Planungszwecken

wird dagegen verzichtet. Die Mehrwertabschöpfung soll im Augenblick der Realisation erfolgen und einen Viertel nicht übersteigen. Sie kommt den Kantonen zu, die sie zu Planungs- und Kompensationszwecken zu verwenden haben. Anderseits vereinfacht der Entwurf die Bundessubventionsbestimmungen in der Meinung, eine starre Festlegung bei leerer Bundeskasse habe keinen Sinn. Zahlreiche Verfahrensbestimmungen fallen zugunsten des kantonalen Rechts weg.

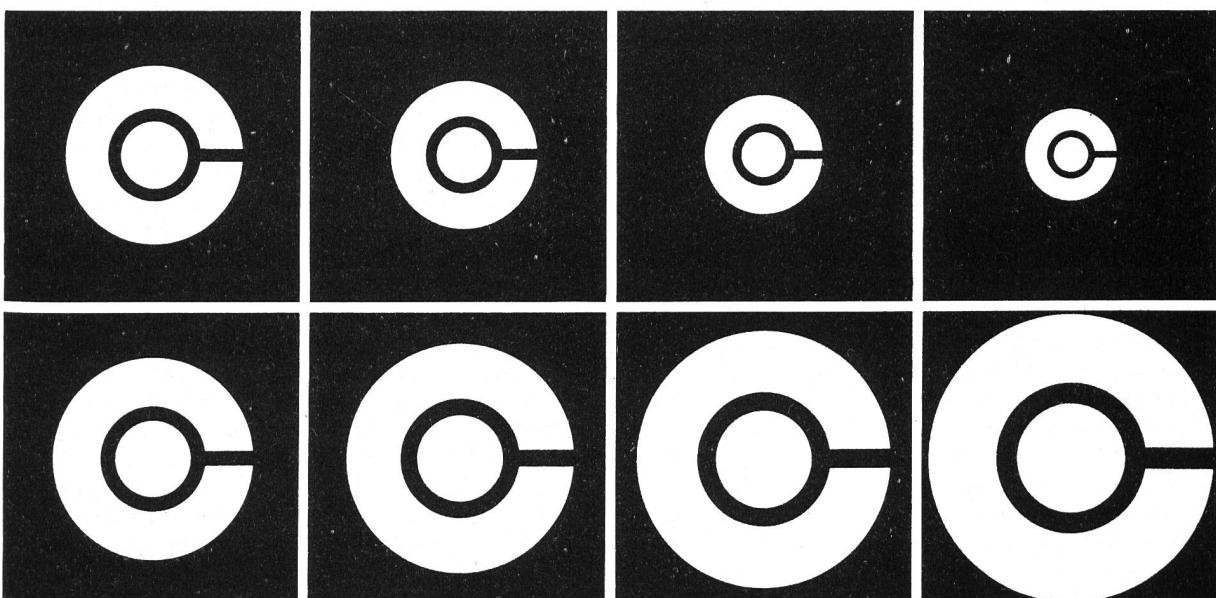
#### Siedlungsplanung

#### **Anmeldetermin für das Schuljahr 1977/78**

Aufnahmeprüfung (6. Juni 1977): 30. April  
Prüfungsfrei (BMS, Matura): 31. Mai

**Interkantonales Technikum  
Rapperswil (Ingenieurschule)**

Telefon 055 27 68 27      8640 Rapperswil



#### **Die führende Spezialfirma für Planreproduktionen seit 1928.**

Grossformat-Vergrösserungen, Verkleinerungen, Planzusammensetzungen. Druck ein- und mehrfarbig von Plänen in Kleinauflage bis Format 93x132 cm.

**Spezialität:** Leitungskataster-Plangrundlage auf jedes Material. Entzerren und Umkopieren alter Pläne auf masshaltige Mattfilme.

**E. COLLIoud+CO**

Repro-Anstalt  
Techn. Papiere + Zeichenfilme

**3000 BERN**

Weissensteinstrasse 87  
Telefon 031/45 32 60